

Verwaltungsgruppe X

(Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten)

Amtsführender Stadtrat: *Josef Afritsch*

Vorsitzender: *Hans Bock*

Vorsitzender-Stellvertreter: *Franz Haim* und
Wilhelm Svetelsky

Afritsch Josef
Altmann, Dr. Karl
Doppler Franz
Glinz Leopold
Haas Philomena

Holub Hermine
Leibetseder Walter
Vlach Otto
Winter Hans

Verwaltungsgruppe XI

(Städtische Unternehmungen)

Amtsführender Stadtrat: *Dpl.-Kfm. Richard Nath-
schläger*

Vorsitzender: *Ing. Otto Rieger*

Vorsitzender-Stellvertreter: *Franz Adelpoller*

Bischko Josef
Fronauer Leopold
Jacobi Marie
Kaps Johann
Lifka Franz

Loibl Franz
Marek Bruno
Mazur Richard
Sigmund Rudolf
Skokan August

Immunitätskollegium

Vorsitzender: *Hans Winter* (SPÖ)

Freytag, Dr. Karl (ÖVP) Marek Bruno (SPÖ)
Haim Franz (ÖVP) Mistingner Leopold (SPÖ)
Jacobi Marie (SPÖ) Planek Adolf (SPÖ)

Unvereinbarkeitsauschuß

Albrecht Gottfried (SPÖ) Lehner Otto (ÖVP)
Alt Antonie (SPÖ) Lifka Franz (ÖVP)
Fronauer Leopold (SPÖ) Robetschek, Dr. Ernst (ÖVP)
Jodlbauer Harry (SPÖ) Svetelsky Wilhelm (SPÖ)
Kowatsch Matthias (ÖVP)

Bauoberbehörde

I., Neues Rathaus

Vorsitzender: Bürgermeister *Franz Jonas*

Vorsitzender-Stellvertreter:

Amts f. Stadtrat *Leopold Thaller*

Mitglieder: StBDir. Dipl.-Ing. Gundacker, Senatsrat
Dr. Halbmayer, Baumeister Ing. Dietrich, Müller und
Schönauer

Geschäftsordnung der Bauoberbehörde für Wien

Auf Grund des § 138 Abs. 4 der Bauordnung für
Wien wird nachstehende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

Vorverfahren

(1) Alle der Bauoberbehörde zur Beschlußfassung
vorzulegenden Berufungsfälle sind dieser im Wege der
zur Vorbereitung der Berufungsfälle zuständigen
Magistratsabteilung zu übersenden.

(2) Diese Abteilung prüft, ob die Angelegenheit ent-
scheidungsreif ist. Anderenfalls veranlaßt sie die er-
forderlichen Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens.

(3) Über jeden Berufungsfall hat die zur Vorbearbei-
tung der Berufungsfälle zuständige Magistratsabteilung
einen schriftlichen Bericht zu erstatten, der den Inhalt
des angefochtenen Bescheides, die wesentlichen Beru-
fungsgründe und den Entwurf einer Berufungsberedi-
gung zu enthalten hat.

(4) Zur Beratung und Beschlußfassung dürfen nur
jene Berufungsfälle kommen, bei welchen den Mitglie-
dern der Bauoberbehörde mindestens 5 Tage vor der
Sitzung der in Absatz 3 angeführte schriftliche Bericht
zugekommen ist. Ausnahmsweise können auch andere

Berufungsfälle beraten und beschlossen werden, wenn
kein Mitglied der Bauoberbehörde dagegen Einwen-
dungen erhebt.

§ 2

Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Bauoberbehörde werden vom
Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf
einberufen. Zu einem gültigen Beschluß der Bauober-
behörde ist die absolute Mehrheit der Mitglieder er-
forderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vor-
sitzende.

(2) Den Sitzungen der Bauoberbehörde können An-
gehörige der zur Vorbereitung der Berufungsfälle zu-
ständigen Magistratsabteilung als Berichterstatter und
zur Führung des Protokolles beigezogen werden.

(3) Über jeden zur Beschlußfassung vorgesehenen
Berufungsfall ist vorher mündlich unter Darstellung
des Sachverhaltes, der Rechtslage und der beantragten
Erledigung durch ein Mitglied der Bauoberbehörde
oder den gemäß Absatz 2 zugezogenen Berichterstatter
zu berichten. Jedes Mitglied der Bauoberbehörde ist
berechtigt, Abänderungs- oder Zusatzanträge zu dem